

## Sorgfaltspflicht der Lehrpersonen bei Skitagen

**Aus Schulblatt s+b 1/96**

Das schwyzerische Schulreglement hält fest, dass bei allen schulischen Anlässen zur Vermeidung von Unfällen besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten sind. Im Einzelnen betrifft dies Sportanlässe innerhalb und ausserhalb der Schulanlagen, wie Schwimmen und Skifahren, Exkursionen, Schulreisen usw. Die von der Lehrperson zu treffenden Sicherheitsmassnahmen im Schwimmunterricht oder bei Badetagen wurden bereits im Beitrag "Haftung von Lehrpersonen" (s+b Nr. 4/15. September 1994) ausführlich behandelt. Die dort gemachten allgemeinen Ausführungen zur schadenersatzrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Lehrpersonen gelten auch für den vorliegenden Beitrag.

Eine 20-köpfige Klasse, alle mit Ski- oder Snowboardausrüstung ausgestattet am Skilift, in der Bahn, auf der Piste, mehr oder weniger des Fahrens oder Boardens kundig - das birgt unweigerlich Gefahren in sich. Die Gefahr zeigt sich zwar nicht so offensichtlich wie im Schwimmbad, ertrinken kann bekanntlich niemand auf der Piste. Doch Gefahrenherde lauern auch hier. Es kommt immer wieder vor, dass Schülerinnen oder Schüler bei solchen Anlässen verunfallen. Zum Glück handelt es sich dabei meistens um weniger gravierende Unfälle wie Bein- oder Armbrüche oder Bänderverletzungen. Skitage können aber auch tragisch enden z.B. mit Zusammenstössen bei unkontrollierter Fahrweise oder Abstürzen in unwegsamem, gesperrtem Gelände. Um solchen Vorfällen vorzubeugen, ist es Pflicht der Lehrperson, einen Klassen-Skitag gut vorzubereiten und klar zu organisieren. Die Lehrerin oder der Lehrer haben ihre Garantstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen und alles Zumutbare vorzukehren, um das Leben und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Kinder zu schützen.

Leider hat sich vor einiger Zeit am Skitag einer Sekundarschulklasse aus dem Kanton Schwyz ein tragischer Unfall ereignet. Eine Schülerin, die zusammen mit einer Kollegin unterwegs war, verliess auf der zweiten Abfahrt die markierte und präparierte Piste und stürzte auf der gewählten Fahrroute so unglücklich, dass sie eine Querschnittlähmung erfuhr und seither an den Rollstuhl gefesselt ist. In der Folge erhoben die gesetzlichen Vertreter auf Grund der Staatshaftung eine Verantwortlichkeits- und Schadenersatzklage gegen den Schulträger. In memoria: Staatshaftung heisst, dass ein Gemeinwesen für den Schaden haftet, den ein Beamter oder Angestellter in Ausübung seiner beruflichen Funktion einem Dritten zufügt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz trat auf die Klage ein und hatte somit zu beurteilen, ob zwischen dem Verhalten (Handeln bzw. Unterlassen) der Lehrperson und dem Eintritt des Schadens ein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. (Der adäquate Kausalzusammenhang ist der juristisch erhebliche Zusammenhang zwischen der Ursache und dem Schaden.) Es ging also um die Frage, ob die Lehrperson am Skitag richtig gehandelt und alles Zumutbare vorgekehrt oder ob sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt hatte. Das Gericht kam im vorliegenden Fall zum Schluss, dass bei einem Skitag der Oberstufe eine ständige und lückenlose Beaufsichtigung durch die Lehrperson zu weit ginge, da eine bestimmte Selbstständigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen vorausgesetzt

werden dürfe. Zudem könne es bei einem Skitag eine Rolle spielen, ob es sich um eine Klasse aus Stadt-/Mittellandverhältnissen, oder um eine Klasse aus dem voralpinen Raum (was hier der Fall war) handle. Indessen besagt die Ablehnung des Kausalzusammenhangs im konkreten Fall nicht, dass keine Sorgfaltspflichten einzuhalten sind. Das Gericht listet schliesslich einige Aspekte auf, die es als **Minimalstandard** für die Durchführung eines Schul-Skitages gelten. Es sind dies:

- \* Rechtzeitige Erkundung der Verhältnisse (Witterung, Schnee- und Pistenverhältnisse usw.);
- \* Organisierter (gemeinsamer) Transport ins Wintersportgebiet;
- \* Alternativprogramm für Nichtskifahrer;
- \* Abmachungen betreffend: Fahren in Gruppen ("nicht alleine"), Treffpunkt im Skigebiet (Versammlungsort und Zeitpunkt), Angebote für schwächere Skifahrer (Begleitpersonen), Erreichbarkeit der Lehrperson.

Zu den erwähnten Massnahmen kommt meines Erachtens der immer geltende Grundsatz dazu: Fahren abseits der Pisten ist an einem Schulskitag nicht erlaubt.

Aus dem Entscheid geht klar hervor, dass auch ein Skitag seriöse Vorbereitung und Organisation verlangt. Es ist ein Minimalstandard einzuhalten, der je nach Schulstufe, Klassengrösse, skifahrerischem Können usw. noch zu ergänzen ist. Ich empfehle daher jeder Lehrperson, eine Checkliste zu erstellen und Skitage bewusst anhand dieser zu organisieren, so dass keine Massnahme untergeht.

Schulfreier Vormittag nach Schulreise

**Schreiben des Erziehungsdepartementes vom 10. Dezember 2001**

„Sehr geehrte Damen und Herren

Mehrere Schulträger haben im Laufe der vergangenen Jahre beschlossen, den “Schulfreien Vormittag nach der Schulreise” an ihren Schulorten nicht mehr pauschal zu bewilligen. Mit der vom Erziehungsrat im September 2001 beschlossenen neuen, einheitlichen Ferienregelung und der Berechnung der Schulzeit in Schulhalbtagen, stellte sich die Frage für viele Schulträger erneut. Wir möchten darum alle Schulträger sowie die Lehrerschaft über die geltende rechtliche Lage informieren. Welche Regelung an den einzelnen Schulorten getroffen wird, bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sache des Schulrates.

***Ist der schulfreie Vormittag nach Schulreisen ein gesetzlich abgestütztes Recht?  
Ist die Gewährung eines schulfreien Vormittags nach Schulreisen noch zeitgemäss?***

In den zur Anwendung kommenden gesetzlichen Grundlagen, wie auch in den aktuellen Lehrplänen werden zur Beantwortung dieser Fragestellung keine Aussagen gemacht.

Im alten Lehrplan der Primarschule, welcher am 18. Dezember 1970 vom Erziehungsrat genehmigt wurde, findet man unter dem Titel “Lehrausgänge, Schulreisen und Schulverlegungen” folgende Aussage:

*“Lehrausgänge, Besichtigungen, Schulverlegungen, die der unmittelbaren Anschauung und Arbeit dienen, sind sehr zu empfehlen, da sie den Unterricht bereichern. Dem gleichen Zwecke können auch die Schulreisen dienen, die nicht unvorbereitet durchgeführt werden sollten. In der Regel wähle man eine Reiseroute, die in einen im Geografieunterricht behandelten Kanton führt. Schulreisen ins Ausland sind zu unterlassen. In jede Reisedestrecke sollte nach Möglichkeit ein der Altersstufe angemessener Wanderabschnitt eingebaut sein. Nach Schulreisen mit Wanderung ist der darauffolgende Vormittag schulfrei.”*

**Erwägungen**

1. Der zitierte Abschnitt stammt aus dem vom Erziehungsrat bewilligten Lehrplan 1970. Mit der Genehmigung und Einführung von neuen, regionalen Lehrplänen im Laufe der letzten zehn Jahre hat der Erziehungsrat den alten Lehrplan rechtlich betrachtet ausser Kraft gesetzt. Die zitierte Aussage, dass nach Schulreisen mit Wanderung der darauffolgende Vormittag schulfrei ist, hat somit keine Gültigkeit mehr.

2. Wenn diese Praxis heute noch in Bezirks- und Gemeindeschulen gehandhabt wird, kann man dies als Gepflogenheit bezeichnen, welche einer angenehmen Tradition folgt.

3. Die heutigen Schulreisen werden oft als Erlebnistage vorbereitet und gestaltet, welche im Schuljahresablauf einen festen Platz einnehmen. Gleichzeitig lernen die Kinder eine Gegend der Schweiz näher kennen. Das Schulreiseziel wird nicht mehr unbedingt mit dem Geografieunterricht verknüpft. Allgemein kann man feststellen, dass streng schulische Zielsetzungen doch eher nur in Ausnahmefällen gesetzt werden.

4. Die Schulreisen haben heute bedeutend weniger als früher eine sportlich leistungsorientierte Ausrichtung. Vielmehr wird das Reisen mit modernen Verkehrsmitteln angewendet. Die besagten Wanderungen haben oft nicht mehr den Stellenwert der früheren Jahre.

5. Die Abschaffungstendenzen des schulfreien Vormittags sind feststellbar. In einigen Gemeinden hat man den schulfreien Vormittag nach der Schulreise aus den erwähnten Gründen bereits abgeschafft. Im Kanton Luzern kennt man diesen "Ruhehalbtage" überhaupt nicht.

6. Das pauschale Zugeständnis, dass nach der Schulreise zur Erholung ein schulfreier Halbtage zu erfolgen hat, ist aus den erwähnten Gründen nicht mehr zeitgemäss.

7. Durch die erweiterten Aktivitäten im Schulalltag kann es jedoch angebracht, gerecht und sinnvoll sein, dass der einzelnen Klasse und der Lehrperson im Sinne einer Kompensation ein solcher freier Halbtage zugesprochen wird. Beispiele: Schultheateraufführungen am Wochenende, Exkursionen mit speziell hohen physischen Anforderungen, nicht stundenplanidentische Unterrichtszeiten im Rahmen einer Projektwoche usw. Der Schulrat entscheidet bei wirklich detailliert begründeten Anträgen fallweise.

8. Mit dieser Regelung gewinnt der Schulträger einen Schulhalbtage. Die vom Schulrat im Einzelfall gewährten schulfreien Vormittage müssen bei der Berechnung der Schuljahresdauer nicht berücksichtigt werden.